





Wiesbaden, 16. Dezember 2024

Förderausschreibung "Fachkräfteinitiative:

Workshops zur Berufsorientierung in Gesundheit und Pflege sowie in der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe"

Ziel der Förderung

Der hohe Fachkräftebedarf betrifft alle Lebensbereiche und Branchen in Deutschland und auch alle Kreise und kreisfreien Städte in Hessen. Allein in Hessen fehlen bis 2030 ca. 240.000 Fachkräfte, insbesondere auch in der Sozialwirtschaft. Der Arbeitsmarkt hat sich verändert. Nachfragetreiber ist vor allem der altersbedingte Ersatzbedarf. Mehr Menschen steigen altersbedingt aus dem Erwerbsleben aus als neue hinzukommen. Die Ausschöpfung inländischer Potenziale ist hierbei von besonderer Bedeutung. Die Sicherung der Fach- und Arbeitskräftebasis ist für Hessen zentral, um das Land als lebenswerten Wirtschafts-, Technologie-, Innovations-, Arbeits-, und Bildungs- und Lebensstandort zu sichern und auszubauen. Angesichts des demografischen Wandels und seiner Auswirkungen auf Wirtschaft und Arbeitswelt sind Fach- und Arbeitskräftesicherung eine dauerhafte gesamtgesellschaftliche Zukunftsaufgabe von strategischer Bedeutung und allgemeinem wirtschaftlichen Interesse. Die Landesregierung hat die Fach- und Arbeitskräftesicherung zu einem Schwerpunkt ihrer Regierungsarbeit erklärt. Ziel ist es, möglichst viele Potenziale im In- und Ausland abzuschöpfen. Verschiedene Branchen und auch einzelne Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit Personalbedarf haben bereits heute Schwierigkeiten, geeignetes Personal zu finden. Insbesondere in den Berufsfeldern Gesundheit, Pflege, Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe besteht ein hoher Personalbedarf.

Die Förderung zielt darauf ab, junge Menschen in ganz Hessen bestmöglich dabei zu unterstützen, eine fundierte Berufswahlentscheidung zu treffen. Besonderer Fokus liegt dabei auf Berufen in den Bereichen Gesundheit und Pflege sowie der Kinder-,







Jugend- und Eingliederungshilfe, um diese Berufsfelder verstärkt in den Blick zu rücken. Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern soll die Chance zum Kennenlernen potenzieller künftiger Fachkräfte eröffnet werden. Mit den Workshops sollen in ländlichen Räumen ebenso wie in urbanen Zentren sektorenübergreifend Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber des Gesundheits- und Pflegesektors sowie der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe unterstützt und die jungen Menschen in ihrer Berufswahlkompetenz gestärkt werden. Die Workshops sollen vor Ort in den Regionen durchgeführt werden.

Über die Projektlaufzeit (1. Juni 2025 bis 31. Dezember 2026) sollen idealerweise 20 Workshops (2025: 8 Workshops; 2026: 12 Workshops) an verschiedenen Standorten in Hessen, vorzugsweise an die Standorte der Agenturen für Arbeit angelehnt, stattfinden und so ein aktiver Beitrag zur Fachkräftesicherung erbracht werden. Insgesamt sollen pro Workshop 20 Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen (alle Schularten, Vor-Vor-Abgangsklassen/ zw. 14 - 16 Jahren) mit der Fachkräfteinitiative erreicht werden.

Erwünscht sind moderne und zielgruppengerechte Workshops, welche die Zielgruppe praxisnah informieren, die Arbeitswelt in den genannten Bereichen für die jungen Menschen erlebbar machen, deren Interesse insbesondere an Gesundheit, Pflege, Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe wecken und diese im Idealfall für eine Ausbildung oder ein Studium in einem dieser Berufsfelder motivieren und gewinnen bzw. vor falschen Berufswahlentscheidungen bewahren.

Gegenstand der Förderung

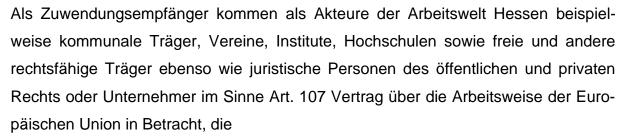
Um junge Menschen frühzeitig und praxisnah über die verschiedenen Berufe in Gesundheit und Pflege sowie Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe zu informieren, sollen diese in berufsorientierenden Workshops die verschiedenen Arbeitsplätze und Tätigkeiten in der Arbeitswelt kennenlernen. Auf diese Weise sollen potentielle Fachkräfte angesprochen werden. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sollen Kontakt zu möglichen Nachwuchskräften erhalten. Die berufsorientierenden Workshops sollen gezielt vor Ort bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern durchgeführt werden.







Zuwendungsempfänger



- entsprechende Erfahrungen im Themenfeld mitbringen,
- im Rahmen des Rechnungswesens die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beachten,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel bieten und
- über eine Trägerzulassung nach der "Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV)" verfügen.

Als Zuwendungsempfänger kommt grundsätzlich auch ein Träger- bzw. Kooperationsverbund unter der Federführung eines Trägers bzw. Partners in Frage.

Förderbedingungen

Das Land Hessen gewährt der ausgewählten Maßnahme nach Maßgabe von §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), den hierzu ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie der Richtlinie für die Förderung nicht investiver sozialer Maßnahmen (Maßnahmenförderungsrichtlinie – MFR) vom 17. Januar 2024 eine Zuwendung in Form eines Zuschusses. Über die Zuwendung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel entschieden. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Landes. Das Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofes nach § 84 LHO ist zu beachten.

Die Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit fördert als Ko-Finanzierer bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 48 Drittes Buch Sozialgesetzbuch maximal die Hälfte der anfallenden, förderfähigen Ausgaben im Rahmen einer Anteilsfinanzie-







rung. Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete (Besserstellungsverbot). Sachmittelausgaben dürfen 50 Prozent der Gesamtausgaben nicht überschreiten.

Ein Eigenanteil von mindestens 10 Prozent aller Gesamtausgaben ist zu erbringen. Verpflegungs- und Reisekosten für die Teilnehmenden können nicht als zuwendungsfähig erklärt werden. Sie können über den Eigenanteil des Zuwendungsempfängers erbracht werden.

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Projektlaufzeit kann den Zeitraum vom 1. Juni 2025 bis zum 31. Dezember 2026 umfassen.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt durch das Land Hessen als **Festbetragsfinanzierung** bis zu 220.000,- Euro im Kalenderjahr (nach Ziffer 12.2 MFR) auf Basis eines mit dem **Antrag eingereichten Konzeptes für eine landesweite Umsetzung** unter Berücksichtigung urbaner und ländlicher Räume **einschließlich eines Ausgabenund Finanzierungsplans**. Eine Förderung etwaiger wirtschaftlicher Bereiche des Trägers ist ausgeschlossen. Dies ist mittels Trennungsrechnung zu gewährleisten.

Das Querschnittsziel "Gleichstellung von Männern und Frauen" muss gewährleistet sein. Ebenso ist der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse, der digitalen Transformation sowie dem stetigen Wandel der Arbeitswelt bei der Konzeptionierung und der Durchführung Rechnung zu tragen. Alle eingereichten Konzepte sollten daher auch Elemente des digitalen Lernens einbeziehen. Die Anschaffung von Endgeräten zum digitalen Lernen kann Bestandteil des einzureichenden Ausgaben- und Finanzierungsplans sein. Eine Übernahme der Ausgaben für die Anschaffung von Endgeräten kann in Höhe von maximal 50 Prozent erfolgen.







Antragsverfahren

Die Anträge (s. *Anl.*) können ab sofort schriftlich eingereicht werden. Ein Antrag muss ein überzeugendes und aussagefähiges Konzept zur Gestaltung und Durchführung der Workshops (s. *Anl.*) enthalten. Die Antragsfrist endet am 31. Januar 2025 (Ausschlussfrist). Neben den allgemeinen Angaben zur Maßnahme (Name, Träger inkl. Rechtsform, Ansprechperson, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon) sollen die Ziele / Einzelmaßnahmen (Zielgruppe, Methoden, Struktur, Ablauf, regionale Reichweite, Anliegen), die Vernetzung / Kooperation (Zusammenarbeit mit Partnerinnen und Partnern, z.B. Schulen, Vereinen, Initiativen, Betrieben, Organisationen, weiteren Stellen), die Kompetenz im Themenfeld (Darstellung bisheriger Aktivitäten und Erfahrungen im Arbeitsfeld, Anzahl und Qualifikation des Personals), eine Einschätzung zur Nachhaltigkeit (Kontinuität im Engagement, Verstetigung der Maßnahme) und eine Definition der mit der Maßnahme zu erreichenden Ergebnisse in einer Maßnahmenbeschreibung, die eine rechtsverbindliche Unterschrift der beantragenden Stelle enthält, dargestellt sein.

Zudem sind dem Antrag eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist, eine Erklärung darüber, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt ist, und eine Eigenerklärung zum EU-Sanktionspaket im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine beizufügen.

Diesbezüglich und zur Erfüllung weiterer Voraussetzungen beachten Sie bitte auch die Ausführungen am Ende der Ausschreibung.

Das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales wählt aus den eingehenden Anträgen einen förderwürdigen Antrag aus. Bei der Auswahl werden nur fristgemäße und vollständige Anträge berücksichtigt. Mit der Umsetzung kann erst begonnen werden, wenn dies durch das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales schriftlich bestätigt wurde.







Die Förderung wird über das Regierungspräsidium Kassel (Bewilligungsbehörde) administriert. Bis zum 31. März 2026 ist der Bewilligungsbehörde ein Zwischenverwendungsnachweis inklusive Sachbericht sowie nach dem Ende der Förderung ein Gesamtverwendungsnachweis und ein ergänzender Sachbericht für die gesamte Maßnahmendauer der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Ihre Anträge schicken Sie per Post an:

Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales Stabsstelle Fachkräfte für Hessen (Zimmer W 400)
Sonnenberger Str. 2 / 2a, 65193 Wiesbaden sowie vorab per E-Mail an <u>Fachkraeftesicherung@hsm.hessen.de</u>, um eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten.

Ansprechpartner für generelle Fragen zum Fördergegenstand und -verfahren:

Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales,

Stabsstelle Fachkräfte für Hessen,

Herr Nils Schrankel (Tel.: 0611/3219 - 3020),

E-Mail: Fachkraeftesicherung@hsm.hessen.de

Hinweise zur Antragstellung

Aufgrund bisheriger Erfahrungen wird auf folgende Punkte besonders hingewiesen:

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn:

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Dagegen sind noch nicht rechtlich bindende Planungen und Anfragen in der Regel zulässig.

Ausgaben- und Finanzierungsplan:

Der Ausgaben- und Finanzierungsplan (Vordruck beigefügt) einer Maßnahme hat alle Einnahmen und Ausgaben (auch Zuschüsse von Dritten), die zu der Maßnahme gehören, zu enthalten. Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag sowie den Ausgaben-







und Finanzierungsplan und legt fest, welche Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden können. Eine Verwaltungskostenpauschale von bis zu 20 Prozent der Personalausgaben kann beantragt werden.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben:

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind unter anderem Personal- und Sachkosten in Form von lediglich kalkulierten Kosten und Abschreibungen. Darunter fallen Personal- und Sachausgaben, die auch anfallen würden, wenn die Maßnahme nicht durchgeführt würde. Neueinstellungen oder (zeitlich befristete) Stellenaufstockungen sind davon nicht betroffen.

Privatpersonen:

Eine Antragsstellung durch Privatpersonen ist nicht möglich.